



## Rundschreiben 06/21

02. August 2021

### Inhalt

#### Arbeitsrecht

- 90) Zusammentreffen von Arbeitsunfähigkeit und Saison-Kurzarbeitergeld
- 91) Schadensersatzanspruch bei falscher Auskunft zu steuerrechtlichen Aspekten der Abfindungszahlung

#### Bauvergabe- und Bauvertragsrecht

- 92) Mitteilung von Aufhebungsgründen
- 93) Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen

#### Werkvertragsrecht

- 94) Termin in Baubesprechung vereinbart: Kontroll- oder Vertragsfrist?
- 95) Bezahlung der Abschlagsrechnung: Kein Verzicht auf die Mängelrüge

- 96) Vermuteter Mangel: Kein Recht zum Einbehalt

- 97) Gefahrstoffverordnung: Untersagung von Arbeiten an asbesthaltigen Gebäudeteilen

#### Recht allgemein

- 98) Kein Unterlassungsanspruch gegen Handwerker
- 99) Bautechniker ist kein Architekt

#### Betriebswirtschaft

- 100) Unternehmer-Info Bau – „Ist Ihr Geschäftsmodell noch aktuell?“

#### Nachhaltiges Bauen

- 101) Nachhaltige Baustellen

#### Digitalisierung

- 102) Ab 1. Januar 2022 neues Standard-Datenformat für Leistungsverzeichnisse in Berlin

- 103) KI-Sprechstunde vom Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen

- 104) Handwerkskamp 2021 verschoben auf 18. und 19.09.2021

#### IT-Sicherheit

- 105) IT-Sicherheitstag Mittelstand 2021 am 23.09.2021

#### Warnung

- 106) Warnung vor Rechnung vom „Amtsgericht Neuruppin“

#### Veranstaltungen

- 107) Online-Infoveranstaltung: Moderne Zusammenarbeit | BIM-Serie Teil 1
- 108) BIM-TAGE Deutschland 2021



## 90) Zusammentreffen von Arbeitsunfähigkeit und Saison-Kurzarbeitergeld

1.) Im Anwendungsbereich des BRTV hat ein krankheitsbedingt arbeitsunfähiger Arbeitnehmer für Zeiten, in denen die Arbeit im Betrieb entweder aus zwingenden Witterungsgründen oder in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich wird und der Arbeitnehmer bei bestehender Arbeitsunfähigkeit von dem Arbeitsausfall betroffen wäre, keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

2.) In der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ist der Arbeitgeber auch gegenüber dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer berechtigt und verpflichtet, einen Lohnausgleich nach § 4 Nr. 6.1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BRTV durch Auflösung von Arbeitszeitguthaben auf dem Ausgleichskonto herbeizuführen.

### Sachverhalt:

Der Kläger (AN) war von September 2016 bis zum 18.09.2018 bei der Beklagten (AG), die ein Bauunternehmen betreibt, als gewerblicher AN beschäftigt. Der AG führte für den AN ein Ausgleichskonto nach § 3 Nr. 1.43 BRTV (AZK). In der dem AN für Januar 2018 erteilten Lohnabrechnung wies sie unter der Rubrik „Zeitkonto“ ein Guthaben von 120 Stunden auf. Am 07.02.2018 erlitt der AN einen Unfall, woraufhin er für längere Zeit arbeitsunfähig erkrankte. Der AG leistete vom 07.02. bis zum 18.02.2018 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Vom 19.02. bis zum 02.03.2018 fiel in dem Betrieb die Arbeit witterungsbedingt aus. Für diesen Zeitraum zahlte der AG keine Entgeltfortzahlung, sondern belastete das Ausgleichskonto des AN mit 65 Stunden. Ab dem 03.03.2018 leistete der AG wiederum Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Der AN vertritt die Auffassung, die Entnahme vom Arbeitszeitkonto sei nicht zulässig. Der AG habe Entgeltfortzahlung leisten müssen.

Das BAG hat die Klage abgewiesen.

### Einordnung des Urteils:

Da das AZK den Vergütungsanspruch des AN verbindlich bestimmt, hat dieser einen Anspruch auf korrekte Führung. Ein AZK hält grundsätzlich fest, in welchem zeitlichen Umfang der AN seiner Arbeitspflicht nach § 611a Abs. 1 S. 1 BGB nachgekommen ist. Es drückt damit letztendlich seinen Lohnanspruch aus. Aus diesem Grunde darf der AG nicht ohne Befugnis korrigierend in ein AZK eingreifen und dort eingestellte Stunden streichen.

Kürzt oder streicht ein AG zu Unrecht ein Guthaben auf einem AZK, hat der AN einen Anspruch auf Wiedergutschrift.

Es bedarf daher einer Vereinbarung, die dem AG die Möglichkeit eröffnet, in das AZK einzugreifen und Stunden zu streichen. Hierbei ist es jedoch unerheblich, ob es sich dabei um den Arbeitsvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag handelt.

Im vorliegenden Fall ergab sich die Befugnis aus **§ 3 Nr. 1.43 Abs. 3 Alt. 2 BRTV**. Danach darf auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebener Lohn bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall ausgezahlt werden. Somit bedurfte es keiner gesonderten Vereinbarung mit dem AN. Die Regelung steht im Zusammenhang mit **§ 4 Nr. 6.1 Abs.1 BRTV**. Danach entfällt der Lohnanspruch, wenn die Arbeitsleistung entweder aus zwingenden Witterungsgründen oder in der Schlechtwetterzeit aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich wird. In diesem Fall ist der Lohnausfall durch die Auflösung von Arbeitszeitguthaben „auszugleichen“.

Die zeitgleich bestehende Arbeitsunfähigkeit des AN steht dem Ausgleich nicht entgegen. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur, wenn der AN infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, d.h. die Arbeitsunfähigkeit die alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung ist. Das aber ist beim witterungsbedingten Arbeitsausfall gerade nicht der Fall.

### Praxishinweis:

Dem Urteil ist zuzustimmen.

Der § 3 Nr. 1.43 Abs. 3 BRTV enthält mehrere Situationen, in denen eine Entnahme aus dem AZK zulässig ist. Die verschiedenen Alternativen stehen selbständig und gleichberechtigt nebeneinander. Die zweite Alternative betrifft den vorliegenden Fall, nämlich die Entnahme zum Ausgleich für witterungsbedingten Arbeitsausfall.

**Aber Achtung:** Sind witterungsbedingte Ausfallzeiten wegen des vom AG nach § 615 S. 3 BGB zu tragenden Betriebsrisikos zu vergüten, dann erhält auch der arbeitsunfähig erkrankte AN Entgeltfortzahlung.

(Fa)



## 91) Schadensersatzanspruch bei falscher Auskunft zu steuerrechtlichen Aspekten der Abfindungszahlung

Erteilt ein Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Aufhebungsvertrags, der die Zahlung einer Abfindung vorsieht, überobligatorisch eine falsche oder unvollständige Auskunft auf eine Frage des Arbeitnehmers zu steuerrechtlichen Aspekten der Abfindungszahlung, haftet er nach § 280 I in Verbindung mit § 241 II BGB für den durch die schuldhaft erteilte Auskunft entstandenen Schaden. (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 05.11.2020 – 17 Sa 12/20)

### Sachverhalt:

Der Kläger (AN) war seit März 1979 ununterbrochen Arbeitnehmer bei der Beklagten (AG). Seit Oktober 2016 verhandelten die Parteien über einen Aufhebungsvertrag. Im Rahmen dessen machte der AG auf Anfrage des AN pauschale Angaben zu steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf der Grundlage der sog. Fünftel-Regelung gem. § 34 EStG sowie der teilweisen Auszahlung des Abfindungsbetrages. Diese Angaben waren jedenfalls teilwei-

se nicht korrekt. Der AN macht Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der arbeitgeberseitigen Hinweis- und Erklärungspflicht geltend. Er führt aus, dass er den Aufhebungsvertrag in dieser Form ausschließlich vor dem Hintergrund der Hinweise der Beklagten geschlossen habe. Die vom AG fälschlicherweise erteilte Auskunft hätte somit kausal einen Vermögensschaden in Form höherer steuerlicher Abgaben verursacht.

Die Gerichte haben die Klage abgewiesen.

#### **Einordnung des Urteils:**

Der AG hat hier Glück gehabt. Grundsätzlich ist er **nicht verpflichtet Auskunft über steuerrechtliche Fragen zu erteilen**. Wenn er es dann aber gleichwohl macht, dann muss diese Auskunft vollständig und richtig sein. Eine unklare, falsche oder unvollständige Auskunft begründet einen Schadensersatzanspruch des AN gegen den AG (BAG, Urt. v. 15.12.2016 – 6 AZR 578/15).

Im vorliegenden Fall scheiterte der Schadensersatzanspruch des AN daran, dass er keinen eingetretenen Schaden beweisen konnte.

#### **Praxistipp:**

Das Urteil zeigt einmal mehr, dass der AG insbesondere bei der Verhandlung von Aufhebungsverträgen – aber nicht nur – steuerliche Auskünfte, welche die steuerliche Situation des AN betreffen, tunlichst vermeiden sollte. Auch wenn an dieser Stelle oftmals die Versuchung des AG, dem AN den Abschluss eines Aufhebungsvertrages, der die Zahlung einer Abfindung vorsieht, unter Verweis auf etwaige sozial- und steuerrechtliche Vorteile schmackhaft zu machen, mitunter sehr groß ist. Dies gilt umso mehr, als er die sonstige steuerliche Situation des Arbeitnehmers oft nicht kennt. **Vielmehr sollte der AN auf Auskünfte bspw. eines Steuerberaters verwiesen werden.**

(Fa)



### **92) Mitteilung von Aufhebungsgründen**

Bei der Vergabe von Bauleistungen werden in den letzten Jahren zunehmend eingeleitete Ausschreibungen aufgehoben. Die Bieter werden in diesen Fällen zumeist nur lapidar - häufig lediglich mit der Übersendung eines bloßen Formblattes - unterrichtet.

Zum Umfang der Mitteilungspflicht hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 10.02.2021 zum Aktenzeichen Verg 22/20 ausführliche Aussagen gemacht. In der Entscheidung ging es zwar nicht um eine Bauvergabe, sondern um die Rechtmäßigkeit der Corona-bedingten Aufhebung einer Ausschreibung zum Abschluss eines Rahmenvertrags über eine Umschulungsmaßnahme; gleichwohl gelten die Ausführungen auch bei Vergaben von Bauleistungen.

Die Auftraggeberin schrieb am 21.01.2020 den Abschluss eines Rahmenvertrags über die Maßnahme in der Zeit vom 04.05.2020 bis 03.01.2023 EU-weit im offenen Verfahren aus. Als absehbar war, dass die Maßnahme nicht durchgeführt werden könne, unterrichtete die Auftraggeberin mit Schreiben vom 23.03.2020 die Bieter, darunter die Antragstellerin in dem späteren Nachprüfungsverfahren, über die Aufhebung der Ausschreibung. Nachdem die Antragstellerin die Aufhebung des Vergabeverfahrens vergeblich als vergaberechtsfehlerhaft gerügt hatte, beantragte sie die Nachprüfung.

Nach der Entscheidung des OLG war die Aufhebungsentscheidung der Auftraggeberin rechtmäßig. Ein öffentlicher Auftraggeber kann ein Vergabeverfahren jederzeit ganz oder teilweise aufheben. Die betreffende Entscheidung liegt im Ermessen des Auftraggebers.

In dem entschiedenen Fall hatte die Auftraggeberin der Antragstellerin auch unverzüglich die Gründe für die Aufhebung in Textform mitgeteilt. Sie war hingegen nicht

verpflichtet, bereits im Mitteilungsschreiben alle Aufhebungsgründe vollständig und erschöpfend mitzuteilen. Dass die Auftraggeberin den Aufhebungsgrund erst im Laufe des Nachprüfungsverfahrens konkretisiert habe, begründe keinen Begründungs- oder Dokumentationsmangel. Zwar seien die Aufhebungsgründe im Vergabevermerk einzelfallbezogen zu dokumentieren, eine nachträgliche Heilung sei jedoch möglich, wenn die Vergabestelle ihre Erwägungen im Laufe des Nachprüfungsverfahrens lediglich ergänze und präzisiere.

Der Wirksamkeit der Aufhebung einer Ausschreibung steht also nicht entgegen, wenn ein Auftraggeber einen Aufhebungsgrund erst im Laufe des Vergabennachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer konkretisiert.

(B)



### **93) Pflicht zur Beantwortung von Bieterfragen**

Vergabeunterlagen sind leider häufig unklar. In diesen Fällen sollte aber nicht spekuliert werden; stattdessen sind besser Nachfragen an die Vergabestelle angezeigt.

Nach § 121 GWB, § 29 Abs. 1 VgV sowie § 7 Abs. 1 VOB/A ist die Leistungsbeschreibung so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, damit es allen Unternehmen möglich ist, sie im gleichen Sinne zu verstehen und damit vergleichbare Angebote abgeben zu können. Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn Unternehmen sie ohne große Auslegungsbemühungen dahingehend verstehen können, welche Leistungen zu welchen Zeitpunkten, in welcher Menge und Qualität zu erbringen sind. Vergabeunterlagen müssen so gefasst sein, dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter diese bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegen können. Die Bieter müssen daran ihre Angebote

ausrichten können. Dies ist nur möglich, wenn die Leistung derart erschöpfend beschrieben ist, dass sie alle preisrelevanten Faktoren beinhaltet, mithin Art und Zweck der Leistung, die erforderlichen Teilleistungen, Funktions- und Leistungsanforderungen sowie die Bedingungen, Umstände und sonstigen Anforderungen. Der Auftraggeber ist deshalb verpflichtet, die Leistungsbeschreibung so auszugestalten, dass eine vernünftige Kalkulation und die Abgabe vergleichbarer Angebote ermöglicht werden. Das hat die Vergabekammer Berlin in einem Beschluss vom 31.03.2020 zum Aktenzeichen VK - B 1 - 08/20 noch einmal betont.

In dem entschiedenen Fall benannte die später beschwerdeführende Antragstellerin die Widersprüche in der Leistungsbeschreibung gegenüber der Vergabestelle und führte die damit aus ihrer Sicht verbundenen Folgen bei der Kalkulation aus. Sie legte jeweils ihr Verständnis der verschiedenen Angaben dar und bat um Bestätigung bzw. Mitteilung der Gründe bei einem abweichenden Verständnis des Antragsgegners.

Nach der Entscheidung der Berliner Vergabekammer sind Bieterfragen unter einer ggf. angemessenen Verlängerung der Angebotsfrist durch die Vergabestelle zu beantworten. Die Unternehmen haben ein uneingeschränktes und umfassendes Auskunftsrecht, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die gestellten Frage als sachdienlich oder relevant hält. Die Beantwortung von Bieterfragen dient dabei der Gleichbehandlung und insbesondere der Transparenz. Soweit die Vergabestelle die Fragen für weit-schweifig und unsinnig erachtet, ist dennoch jede Frage zu beantworten! Die Frage der Sachdienlichkeit bzw. Erheblichkeit ist lediglich bei der Bekanntgabe gegenüber allen Bietern relevant, nicht jedoch bei der Pflicht zur Beantwortung gegenüber dem anfragenden Bieter.

Die Beantwortung von Bieterfragen hat vor Ablauf der Angebotsfrist zu erfolgen, um eine einheitliche Verständnisgrundlage zu

schaffen, auf der die Angebote kalkuliert und eingereicht werden können. Eine Beantwortung **nach Ablauf** der Angebotsfrist erst im laufenden Nachprüfungsverfahren vereitelt dieses Ziel.

Auch wenn die Entscheidung nur der geltenden Rechtslage entspricht und inhaltlich logisch ist, hat sie doch besondere Bedeutung, weil sie so klar von der Berliner Vergabekammer formuliert worden ist. Sie kann gegenüber Berliner Auftraggebern unmittelbar ins Feld geführt werden.

(B)



#### 94) Termin in Baubesprechung vereinbart: Kontroll- oder Vertragsfrist?

1. Bei der Auslegung, ob eine vereinbarte Frist für eine Teil-Leistung eine unverbindliche Kontrollfrist oder eine verbindliche Zwischenfrist i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B darstellt, kommt der Bedeutung dieser Teil-Leistung für den Bauablauf eine maßgebliche Bedeutung zu. Ist die Teil-Leistung eine unabdingbare Vorarbeit für weitere Werkleistungen, handelt es sich im Zweifel um eine verbindliche Zwischenfrist.

2. Ein Verzug mit einer verbindlichen Zwischenfrist nach § 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B kann zu einem Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 4 VOB/B oder § 648a BGB führen.

(OLG Stuttgart, Urt. v. 01.12.2020 – 10 U 124/10)

#### Sachverhalt:

Der Auftragnehmer (AN) soll zwischen dem 16.07.2018 und dem 31.08.2018 Dachabdichtungsarbeiten ausführen. In einer Baubesprechung wird vereinbart und protokolliert, dass die Dachrandsicherung und das Gerüst zum 23.07.2018 erbracht werden sollen, damit ein Vorunternehmer einen Lüftungskanal auf dem Dach demontieren kann. Am 23.07.2018 ist das Gerüst nur teilweise aufgebaut, die Dach-

randsicherung fehlt völlig. Daraufhin setzt der Auftraggeber (AG) dem AN eine Frist zur Vertragserfüllung und droht die Kündigung an. Nach fruchtlose, Fristablauf erklärt er schriftlich die Kündigung des Bauvertrages. Der AN hält die Kündigung für unberechtigt und verlangt für erbrachte und nicht erbrachte Leistungen über 44.000,- €.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

#### Einordnung des Urteils:

Nach Auffassung des Gerichts konnte der AG den Vertrag nach **§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 VOB/B kündigen**, wenn es sich bei dem in der Baubesprechung vereinbarten Termin um eine **Vertragsfrist** handelt und nicht nur um eine unverbindliche Kontrollfrist.

Das Gericht ging hier zu Recht von einer **verbindlichen Vertragsfrist** aus. Mit dem Gerüst und der Dachrandsicherung sollte der Rückbau des Lüftungskanals ermöglicht werden. Das war dem AN bekannt, dazu offensichtlich. Außerdem handelte es sich um **wesentliche Vorarbeiten** für das vom AN zu erbringende Werk. Gerade wegen der **Bedeutung des Gerüsts** und der Dachrandsicherung für die Rückbauarbeiten, aber auch als **unabdingbare Vorarbeit** für die Leistungen des AN handelt es sich um eine verbindliche Zwischenfrist. Daraus ergibt sich auch ein berechtigtes Interesse des AG an der Vereinbarung dieser Frist als Vertragsfrist. Die Annahme einer lediglich unverbindlichen Kontrollfrist liegt fern. Es handelt sich hier gerade um fortgangswichtige Teile der Leistung bzw. Vorleistungen des AN.

Insoweit ist dem OLG Stuttgart zuzustimmen. Problematisch ist aber die weitere Schlussfolgerung des Gerichts, dass der AG dann berechtigt ist, den Vertrag nach § 5 Abs. 4 VOB/B zu kündigen. Erkennbar wird dort die hier vorliegende Situation (Verzug mit einer verbindlichen Einzelfrist) nicht genannt. Vorliegend wäre daher nur eine Kündigung nach § 648a BGB in Betracht gekommen. Hier ist ein **erheblicher Verzug**

als Kündigungsgrund anerkannt (BGH, Urt. v. 04.05.2000 – VII ZR 53/99). Ob diese Voraussetzung hier vorgelegen hat, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden.

#### Praxistipp:

Ein AG, der keine oder zu wenig (Zwischen-)fristen vereinbart, kann schnell ein Problem bekommen. Denn nur die Überschreitung einer „echten“ Vertragsfrist berechtigt ihn zur Kündigung des Bauvertrages. Wenn lediglich eine unverbindliche Kontrollfrist nicht eingehalten wird, sind ihm bei Verzögerungen „die Hände gebunden“. Weder kann er nach Vertragsschluss einseitig verbindliche Zwischenfristen vorgeben, noch steht ihm aus § 1 Abs. 3 VOB/B ein Anordnungsrecht hinsichtlich der Bauzeit zu. Allerdings können in Baubesprechungen (weitere) verbindliche Fristen festgelegt werden. **Wenn der AN damit nicht einverstanden ist, muss er umgehend widersprechen. Ansonsten gelten die dort genannten Fristen als verbindlich (BGH, Urt. v. 27.01.2011 – VII ZR 189/09).**

In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nach § 5 Abs. 1 S. 2 VOB/B nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind nur Kontrollfristen und dienen der Überprüfung, ob sich der AN im Zeitrahmen befindet und seiner Baustellenförderungspflicht aus § 5 Abs. 3 VOB/B nachkommt. Wird eine solche Frist überschritten, tritt also kein Verzug ein.

(Fa)



#### 95) Bezahlung der Abschlagsrechnung: Kein Verzicht auf die Mängelrüge

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil vom 09.07.2019 (Gz.: 10 U 14/19), bestätigt durch den BGH (Beschluss vom 15.04.2020, VII ZR 164/19), festgestellt, dass die

Bezahlung einer Abschlagsrechnung nach Prüfung und Freigabe durch den bauleitenden Architekten eine Materialabweichung nicht genehmigt.

In dem entschiedenen Fall wird ein Unternehmer mit der Errichtung eines Einfamilienhauses beauftragt. Der Keller soll wasserundurchlässig als weiße Wanne ausgeführt werden. Vertraglich wurde die Dämmung der Bodenplatte mit extrudiertem Polystyrol (XPS) vereinbart. Tatsächlich wird vom Bauunternehmer eine Dämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) vorgenommen. Das Herstellerdatenblatt weist darauf hin, dass diese EPS-Dämmung keine bauaufsichtliche Zulassung bei der Verwendung unter tragenden Bodenplatten sowie bei drückendem Wasser hat.

Nach Freigabe der Abschlagsrechnung über die Dämmung der Bodenplatte durch den Architekten bezahlt der Bauherr diese Rechnung. Im Anschluss verlangen die Bauherren vom Bauunternehmer die Mängelbeseitigung und eine ordnungsgemäße Abdichtung mit dem vertraglich vereinbarten expandierten Polystyrol. Da der Unternehmer sich weigert, verlangt der Bauherr Kostenvorschuss für Abriss und Neuerrichtung. Der Unternehmer muss den Kostenvorschuss zahlen.

Das Oberlandesgericht Stuttgart stellt fest, dass die vereinbarte Beschaffenheit, das heißt die XPS-Dämmung, geschuldet war. Diese wurde nicht ausgeführt. Die Zahlung auf eine Abschlagsrechnung ist nicht gleichzusetzen mit einer Genehmigung dieser Materialabweichung. In der Abschlagsrechnung war die EPS-Dämmung auch nicht explizit aufgeführt. Der Prüfvermerk des Architekten sagt nur aus, dass die Rechnung fachlich und rechnerisch richtig ist. Da die EPS-Dämmung entgegen den Herstellerrichtlinien und ohne entsprechende bauaufsichtliche Zulassung verwendet wurde und nicht den Regeln der Technik entspricht, ist die Leistung auch unter diesem Gesichtspunkt mangelhaft. Der Unternehmer, der sein Mängelbeseitigungsrecht

verloren hatte, musste daher auf den Kostenvorschuss des Auftraggebers zahlen.

#### Praxistipp:

Immer wieder wird die Auffassung vertreten, mit dem Freigabevermerk und der Zahlung auf eine Rechnung wird eine bestimmte Leistung anerkannt. Gerade bei Abschlagsrechnungen kann das nicht richtig sein, da diese lediglich vorläufige Abrechnungen darstellen. Selbst die Schlussrechnungsprüfung ist kein Anerkenntnis im Hinblick auf die nicht gekürzten Positionen. Der Auftraggeber kann nur dann seine Mängelrechte verlieren, wenn er bestimmte Leistungen abnimmt, trotz Kenntnis einer bestimmten geänderten Ausführung. Weiterhin wäre auch die Abnahme trotz Hinweis auf einen bestimmten Mangel ein Grund, dass der Bauherr mit Nachforderungen abgeschlossen ist.

(R)



#### 96) Vermuteter Mangel: Kein Recht zum Einbehalt

Das Oberlandesgericht Schleswig hat in seinem Urteil vom 27.04.2018 (Gz.: 1 U 90/15), welches vom BGH mit Beschluss vom 27.01.2021 (Gz.: VII ZR 125/18) bestätigt wurde, festgestellt, dass ein bloßer „Mängelverdacht“ nicht zur Begründung eines Leistungsverweigerungsrechts, das heißt zum Zurückhalten des Werklohns ausreicht.

In dem entschiedenen Fall haben der Bauträger und ein Erwerber über Mängel und die Fälligkeit von den Erwerbspreistraten gestritten. Der Bauherr verweigert die Bezahlung lediglich mit dem Argument, dass vermutlich Mängel vorliegen würden. Nachdem drei Raten über insgesamt 241.828,20 € offen sind, erklärt der Bauträger den Rücktritt vom Vertrag und verlangt die Rückabwicklung. Das Oberlandesgericht Schleswig gibt mit dem o. g. Urteil dem Bauträger Recht. Der Erwer-

ber hatte kein Recht, die Leistung, das heißt die Zahlung der fälligen Raten, zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht würde bestehen, wenn Mängel in entsprechender Höhe, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Druckzuschlages, vorhanden wären.

Nach erfolgter Beweisaufnahme existieren jedoch lediglich Mängel mit einem Beseitigungsvolumen von maximal 13.000,00 €. Diese Mängel wurden als geringfügig gemäß § 320 Abs. 2 BGB eingestuft. Der bloße Mangelverdacht genügt nicht zur Begründung eines Leistungsverweigerungsrechts. Es genügt zwar für die Annahme eines Mangels, dass eine Ungewissheit über die Risiken des Gebrauchs bestehen. Allerdings müssen sich diese Risiken auch konkret niederschlagen. Der bloße Verdacht, dass ein Mangel bestehen könnte, reicht nicht aus.

#### **Praxistipp:**

Dem Besteller einer Werkleistung steht das Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung der Werklohnforderung zur Seite. Durch den Druckzuschlag ist der Besteller ausreichend abgesichert. Das bedeutet für den Unternehmer oft ein nicht kalkulierbares Risiko, da die Werkleistung als sogenannte Handwerkerleistung grundsätzlich auch mangelbehaftet sein kann. Allerdings ist es nicht ausreichend, dass ein Mangel nur vage behauptet wird. Es muss vielmehr erklärt werden, welches Symptom dieser Mangel aufweist und wie sich dieses Symptom in der Werkleistung des Unternehmers auswirkt.

Im vorliegenden Fall führte das nicht vorhandene Zurückbehaltungsrecht zur vollständigen Abwicklung des Bauvertrages.

(R)



#### **97) Gefahrstoffverordnung: Untersagung von Arbeiten an asbesthaltigen Gebäudeteilen**

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit seinem Beschluss vom 11.04.2016 (Az.: 3 L 80/15) festgestellt, dass Arbeiten an asbesthaltigen Gebäudeteilen, auch wenn es sich lediglich um die schlichte Überdeckung von asbesthaltigen Fugen handelt, untersagt sind. Gemäß § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 und 4 Gefahrstoffverordnung ist die einfache Überdeckung von sogenannten Morinolfugen zum Zwecke der energetischen Wärmedämmung verboten. Der Unternehmer muss vor der Durchführung möglicher Dämmungsmaßnahmen eine den Regeln der Technik entsprechende Entfernung der asbesthaltigen Fugen vornehmen. Das sich aus der Gefahrstoffverordnung ergebende Verbot der Arbeit an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden gilt unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage für die Beschäftigten und anderen Personen. Das bloße Überbauen oder Überdecken von asbesthaltigem Fugenmaterial stellt keine sogenannte ASI-Arbeit im Sinne der Gefahrstoffverordnung dar. Diese sogenannten ASI-Arbeiten verfolgen das Ziel, asbesthaltige Materialien aus der Gebäudesubstanz zu entfernen und zu ersetzen. Damit soll das Gefährdungspotenzial mit dem Gefahrstoff Asbest in den Gebäuden verringert werden.

In dem entschiedenen Fall war der Unternehmer von einer Wohnungsgenossenschaft beauftragt, die Wärmedämmung der Fassade vorzunehmen. Das Fugenmaterial, mit dem die aus Stahlbeton bestehenden Fertigteilelemente im Zuge der Errichtung der Wohnblöcke geschlossen wurden, besteht aus Asbest in fest gebundener Form („Morinol“ mit einem bis zum 40-%igen Chrysotilasbest). Der Unternehmer war der Auffassung, dass er keine Arbei-

ten an den asbesthaltigen Fugen vornimmt, da er diese Fuge nicht anrührt, sondern lediglich überdeckt bzw. mit Dämmmaterial verklebt. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat ausgeführt, dass das Aufbringen von Dämmmaterial, auch wenn das Fugenmaterial weder verändert noch beschädigt wird, eine verbotene Arbeit an Asbestfugen darstellt. Die Verbotsnorm der Gefahrstoffverordnung setzt nicht voraus, dass durch die Arbeit an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden asbesthaltige Stoffe freigesetzt werden. Es wird weiterhin nicht vorausgesetzt, dass Beschäftigte oder Dritte durch die Tätigkeit tatsächlich gesundheitlich gefährdet werden. Allein die unterstellte abstrakte Gefahr einer unkontrollierten Freisetzung von asbesthaltigen Stoffen im Rahmen eines Arbeitsprozesses genügt und rechtfertigt das generelle Verbot. Der Gefahrstoff Asbest ist krebserregend und gehört zu den gefährlichsten Stoffen, die die Gesundheit gefährden und dauerhaft schädigen können. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass die Asbestfugen seit 30 Jahren der Witterung ausgesetzt sind und gegebenenfalls auch Stoffe bzw. Bestandteile des Fugenkits freisetzen. Damit würden bei einer Wärmedämmmaßnahme auch Mitarbeiter des Unternehmens in Kontakt mit diesem Material kommen.

Dem Unternehmer war es daher untersagt, die Wärmedämmmaßnahme entsprechend ihrer ursprünglichen Kalkulation auszuführen.

#### **Praxistipp:**

Das sogenannte nachhaltige Bauen ist in aller Munde. Bei der Abgabe von Angeboten im Bestandsbereich muss daher immer auch geprüft werden, ob es sich bei den zu sanierenden Gebäuden möglicherweise um Gebäude mit sogenannten Gefahrstoffen handelt. Im entschiedenen Fall hatte der Unternehmer nicht kalkuliert, dass er die asbesthaltigen Fugen vor der Wärmedämmung entfernen muss. Wir bitten um Beachtung!

(R)



### 98) Kein Unterlassungsanspruch gegen Handwerker

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat mit seiner Entscheidung vom 18.02.2021 (Gz.: 12 U 114/19) festgestellt, dass der Auftraggeber gegen den ausführenden Unternehmer keinen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung von Fotos der Baustelle im Rahmen dessen Internetauftritts hat.

In dem entschiedenen Fall hat der Unternehmer auf den Dächern des Auftraggebers eine Photovoltaikanlage aufgebaut. Im Rahmen der Ausführung kommt es zum Streit im Hinblick auf die abgerechnete Leistung. Der Streit wird vor dem zuständigen Landgericht und später vor dem Oberlandesgericht Brandenburg ausgetragen. Der Auftraggeber begehrt von dem Unternehmer die Entfernung der Lichtbilder, auf denen die auf seinen Dächern aufgebrachte Photovoltaikanlage zu sehen ist. Der Auftraggeber beruft sich dabei auf einen Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 BGB. Er erklärt, er fühle sich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Weiterhin würde die „Zurschaustellung“ der Lichtbilder im Internet auch einen Eingriff in den Gewerbebetrieb darstellen. Auf den Bildern sei auch das Betriebsgelände des Auftraggebers zu sehen.

Das Oberlandesgericht erklärt, dass ein Unterlassungsanspruch des Auftraggebers nicht gegeben sei. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht würde nur dann vorliegen, wenn Bilder veröffentlicht werden, auf denen die Privatsphäre des Auftraggebers abgebildet wird. Dann sei das Recht auf Selbstbestimmung des Betroffenen beeinträchtigt.

In dem vorliegenden Fall stehen sich das Recht am eigenen Bild dem Recht des ausführenden Unternehmers, die eigenen Leistungen und Kompetenzen im Wettbewerb werblich herauszustellen, gegenüber. Da die drei Lichtbilder auf der Internetseite

des ausführenden Unternehmers die Einzelheiten der Betriebsstätte des Auftraggebers kaum abbilden und lediglich 11 Dächer der Photovoltaikanlage anhand des Textes dargestellt werden, ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht als gering zu bewerten. Die Aussagen im Internetauftritt werden von dem Text begleitet, dass auf 11 Dächern einer Schweinemastanlage 7.384 Photovoltaikmodule angebracht worden sind, um Strom für die Gemeinde zu produzieren. Damit wird lediglich dargestellt, dass eine entsprechende Installation erfolgt ist und Strom in das gemeindliche Netz eingespeist wird. Entgegen der Behauptung des klagenden Auftraggebers lässt sich diesem Text nicht entnehmen, ob die ausgeführte Leistung beanstandungsfrei war und ob der Auftraggeber mit der Ausführung zufrieden ist. Zu beachten war weiterhin, dass der ausführende Unternehmer eine Vielzahl von Referenzobjekten auf der Internetseite abgebildet hat, ohne dabei ein Objekt besonders hervorzuheben.

Einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das heißt in den Landwirtschaftsbetrieb des Auftraggebers, hat das OLG Brandenburg nicht gesehen. Erforderlich wäre hier ein sogenannter betriebsbezogener Eingriff in den betrieblichen Tätigkeitskreis. Dieser müsste zu einer Beeinträchtigung des Betriebes als solches bzw. zu den betrieblichen Grundlagen führen. Die Verbreitung von Fotos über betriebsinterne Angelegenheiten stellen grundsätzlich einen betriebsbezogenen Eingriff in den Gewerbebetrieb dar.

Im vorliegenden Fall ist auf den veröffentlichten Lichtbildern jedoch nur ein Teil der Betriebsstätte des Auftraggebers zu sehen und eine Veröffentlichung von Betriebsinterna erfolgt dadurch nicht. Der Betrachter der Fotos kann keine Kenntnisse über die Art und Weise der Betriebsbedingungen oder über die Betriebsabläufe des Auftraggebers entnehmen.

Der ausführende Betrieb konnte daher die Fotos über seine

Handwerkerleistungen im Rahmen seines Internetauftritts verwenden. Ein Unterlassungsanspruch des Auftraggebers gegen den ausführenden Unternehmer bestand nicht.

#### Praxistipp:

Bei der Veröffentlichung von Fotos, Stadtplänen usw. ist stets an das Urheberrecht zu denken. Es besteht grundsätzlich das Risiko, von dem Auftraggeber auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Im Zweifel sollte das Einverständnis des Auftraggebers für die Veröffentlichung vorher eingeholt werden. Im vorliegenden Fall waren die Fotos so wenig speziell, dass ein Unterlassungsanspruch gegen den ausführenden Unternehmer nicht bestand.

(R)



### 99) Bautechniker ist kein Architekt

Das Oberlandesgericht Bamberg hat mit seinem Beschluss vom 01.02.2021 (Gz.: 3 U 362/20) festgestellt, dass die Berufsbezeichnung „Architekt“ nur führen darf, wer in die von der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Daher dürfen Personen, die nicht in dieser Liste zu finden sind, nicht mit ähnlichen Bezeichnungen, wie z. B. „Büro für Architektur“ für ihre Tätigkeit werben. In dem entschiedenen Fall hat ein Diplomverwaltungsfachwirt, der auch staatlich geprüfter Bautechniker ist, ein Unternehmen geführt und dabei mit den Begriffen „Architektenbüro, Büro für Architektur“ geworben. Als Schlüsselwort ist der Begriff „Architekturbüro“ im Quelltext seiner Homepage hinterlegt. Die Google-Suchanfragen bezogen auf Architekturbüros weist dem Unternehmen einen vorderen Platz bei der Suchergebnisliste zu. Der Unternehmer wurde auf Unterlassung wegen irreführender Werbung verklagt und schließlich auch verurteilt.

Das Oberlandesgericht Bamberg weist darauf hin, dass der Beklag-

te zwar berechtigt ist, Architekturleistungen zu erbringen. Allerdings ist es ihm versagt, die Berufsbezeichnung „Architekt“ einschließlich entsprechender Wortverbindungen und ähnlichen Bezeichnungen zu führen. Diese Werbung erweckt bei den potentiellen Kunden den unzutreffenden Eindruck, dass seine von ihm angebotenen Leistungen von einem ausgebildeten, geprüften und eingetragenen Architekten erbracht werden. Dabei ist es unwichtig, dass der Begriff Architektur auch im weiteren Sprachgebrauch und außerhalb des Bauwesens verwendet wird und nicht immer die Berufsbezeichnung erfasst.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte seine Dienstleistungen gerade im Bereich des Bauwesens angeboten. Daher muss er, wenn er mit der Bezeichnung wirbt, auch die Qualifikation dafür erbringen. Die Berufsbezeichnung des Beklagten wird durch das „Werbeverbot“ nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da er weitere Möglichkeiten hat, seine Leistungen darzustellen.

**Praxistipp:**

Der Interessent einer Bauleistung muss darauf vertrauen können, dass jemand, der die Begriffe Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt verwendet, auch entsprechend der Berufsaufsicht die Qualifikation erbracht hat. Weiterhin ist der Architekt entsprechend der Berufsordnung gefordert, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch dazu führt, dass Auftraggeber sich möglicherweise an ihn wenden. Schlussendlich sollte man sich nicht mit fremden Federn schmücken.

(R)



**100) Unternehmer-Info Bau – „Ist Ihr Geschäftsmodell noch aktuell?“**

Als Anlage beigefügt erhalten unsere Mitglieder die vom ZDB herausgegebene Unternehmer-Info Bau – „Ist Ihr Geschäftsmodell noch aktuell?“ von Juli 2021.

(St)



**101) Nachhaltige Baustellen**

Als Planungs- und Managementtool hilft die Zertifizierung bei der Risikominimierung und der Qualitätssicherung auf der Baustelle. Ressourcenschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutz sowie Kommunikation mit der lokalen Öffentlichkeit stehen hier im Fokus. Die Zertifizierung gibt es sowohl für Hoch- als auch für Tiefbauprojekte und wird prozessbegleitend während der gesamten Baustellenabwicklung angewandt. Zielgruppe des neuen Angebotes sind Bauherren, Kommunen und Bauunternehmen.

Die DGNB hat ein neues Zertifizierungssystem für nachhaltige Baustellen entwickelt.

Beim nachhaltigen Bauen geht es nicht mehr nur um das Ergebnis, sondern auch um den Weg dorthin. Es ist wichtig, die Baustellen so zu planen und abzuwickeln, dass auf diesen verantwortungsvoll mit Ressourcen umgegangen wird, sie für die dort arbeitenden Menschen möglichst sicher sind und negative Einflüsse auf die Umgebung minimiert werden.

Hier setzt das neue DGNB-System für nachhaltige Baustellen an. Die Zertifizierung ist auf den Baustellenprozess und die Umsetzung für die Dauer der Baumaßnahme ausgerichtet. Betrachtet werden sämtliche Arbeiten, die bei der Erstellung, Instandsetzung oder Änderung von baulichen Anlagen erfolgen. Die Beurteilung

der Baustelle erfolgt auf Grundlage von Nachweisen, die vor Beginn und während der Umsetzung bis zur Inbetriebnahme des Bauwerks in abgestimmten Intervallen überprüft werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: [dgnb.de/baustelle](https://dgnb.de/baustelle)

(Th)



**102) Ab 1. Januar 2022 neues Standard-Datenformat für Leistungsverzeichnisse in Berlin**

Zum 1. Januar 2022 wird für die Ausschreibung von Bauleistungen GAEB XML als Standard für den Datenaustausch von Leistungsverzeichnissen im Land Berlin eingeführt. Der Datenaustausch über andere GAEB Formate (GAEB 90) bleibt jedoch weiterhin möglich.

Bitte machen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Ausschreibungen befasst sind, sowie die beauftragten freiberuflich Tätigen darauf aufmerksam. Weitere Informationen über das Dateiformat erhalten Sie unter <https://www.gaeb.de/de/>.

Über dieses Thema werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

(Kn)



**103) KI-Sprechstunde vom Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen**

Jeden Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sind die KI-Trainer (KI = Künstliche Intelligenz) vom Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen für Sie erreichbar. Gedacht ist die Sprechstunde als erste Anlaufstelle für alle kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) der Bau- und Ausbaubranche, die sich über das KI-Angebot des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Planen und Bauen informiere-



ren wollen oder Interesse an Vorträgen, Webinaren sowie konkreten Umsetzungsprojekten haben. Auch bei allgemeinen Fragen zum Thema KI im Planen und Bauen stehen Ihnen die KI-Trainer mit Rat und Tat zur Seite.

**Die nächsten Termine:**

05.08. | 12.08. | 19.08. | 26.08.2021

Der Ansprechpartner für das Thema KI beim Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Planen und Bauen ist Michael Hoen. Sie erreichen ihn per E-Mail [m.hoen@ebz-ki.de](mailto:m.hoen@ebz-ki.de) und Telefon: +49631-205601-801.

(Kn)



**104) Handwerkscamp 2021 verschoben auf 18. und 19.09.2021**

Die Organisatoren haben sich entschieden, den Termin noch einmal zu verschieben. Das soll allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Sicherheit geben, dass das Handwerkscamp wirklich als Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Das Handwerkscamp wird daher **am 18. und 19.09.2021** stattfinden.

Wie immer stehen die genauen Themen auf einem Barcamp vorher nicht fest. Die Teilnehmer bestimmen, worüber gesprochen wird; sie bringen ihre Themen mit; sie initiieren die Sessions und regen die Diskussionen an. Zur Inspiration dienen zwei Keynotes am Anfang jeden Tages. So freuen wir uns bereits über die Zusage vom Baustellencoach Michael Steinbauer mit der Keynote „Alles digitalisiert – und wer sorgt für das Ergebnis auf der Baustelle?“ und Olaf Deininger mit einer Inspiration zum Thema BIM und Digitalisierung im Baugewerbe.

Weitere Informationen zum Event und Erläuterungen zum Veranstaltungsformat gibt es unter <https://handwerkscamp.de/>.

(Kn)



**105) IT-Sicherheitstag Mittelstand 2021 am 23.09.2021**

Ihre Identität im Netz – Digitale Betrugsmaschen und wie Sie sich davor schützen

Angriffe aus dem Internet werden immer raffinierter. Social Engineering oder ungenügend sichere Passwörter sind offene Einfallstore für Kriminelle. Sie nutzen häufig die digitalen Identitäten Ihrer Opfer aus, um Daten abzugreifen oder im schlimmsten Fall das IT-System eines Unternehmens komplett lahmzulegen. Die so entstehenden Kosten durch Ausfälle, Wiederherstellung oder Lösegeldzahlungen sind meist enorm.

Der Schutz der persönlichen und betrieblichen Identität, auch im digitalen Umfeld, ist daher besonders wichtig. Neben dem grundlegenden Schutz der IT-Infrastruktur gehören auch Konzepte und Lösungen zur Vermeidung von unberechtigtem (digitalen) Zugang in einen Betrieb und die Sensibilisierung der eigenen Mitarbeitenden dazu.

Beim 10. IT-Sicherheitstag Mittelstand am 23.09.2021 sollen verschiedene Aspekte der digitalen Identität, Bedrohungsformen und besonders der Schutz davor im Mittelpunkt stehen. In Beiträgen von Fachreferenten werden Bedrohungsszenarien vorgestellt und Lösungen für besseren Schutz vor Identitätsdiebstahl gezeigt. Live-Vorführungen, Übersichten über Methoden der Kriminellen und praktische Hinweise für Betriebe runden das Programm ab.

Seien Sie am 23.09.2021 online oder vor Ort auf dem Flugplatz Schönhagen (bei Trebbin) dabei! Es geht um den Schutz Ihrer Identität im Internet!

Weitere Informationen und Anmeldung unter <https://events.ihk-ostbrandenburg.de/it-sicherheit>.

(Kn)



**106) Warnung vor Rechnung vom „Amtsgericht Neuruppin“**

Nach einer Eintragung ins Handelsregister erhielt ein Unternehmen eine Rechnung vom „Amtsgericht Neuruppin“ über 939,12 €.

Erst bei sorgfältigem Lesen des „Kleingedruckten“ erschließt sich, dass es sich nicht um eine Rechnung des Amtsgerichts handelt, sondern um „eine nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung ... in unsere Datenbank“. Also die bekannte Masche, um Verträge über Eintragungen in Unternehmensregister herbeizuführen, die teilweise (so wie vermutlich hier) nicht einmal existieren.

**Wir bitten um Beachtung. Im Zweifelsfall das Team Recht informieren.**

(Fa)



**Veranstaltungen**



**107) Online-Infoveranstaltung: Moderne Zusammenarbeit | BIM-Serie Teil 1**

Fragen Sie sich, was der Sinn von BIM eigentlich ist, außer dass Daten jetzt digital verschickt werden sollen? Möchten Sie wissen, wie zukünftig die Zusammenarbeit mit Auftraggebern aussehen kann? Möchten Sie einen Einblick haben, worauf Sie achten müssen, wenn Sie Kollaborations-Plattformen nutzen?

Unser Referent, Herr Hasford, wird Ihnen all die scheinbar komplizierten Begriffe rund um die moderne Zusammenarbeit erklären und Ihnen helfen, sich mit einfachen Regeln im modernen Kommunikations-Dschungel zu recht zu finden. Machen Sie den ersten Schritt in Richtung BIM und informieren Sie sich jetzt schon, was zukünftig von Ihnen erwartet werden kann.

**Wann:**  
**Mittwoch, 29.09.2021 |**  
**von 13:00 bis 15:00 Uhr |**  
**ab 12:45 Uhr Technik-Check**

**Wo: Microsoft Teams**  
**Den Link senden wir Ihnen einige Tage vor der Veranstaltung per E-Mail zu.**

Zielgruppe:  
 Geschäftsführer, Entscheider und IT-Verantwortliche  
 Dieser Workshop dient zur Orientierung und ersetzt keine individuelle Betriebsberatung.

Anmeldung:  
 Bitte melden Sie sich bis zum 15.09.2021 per E-Mail an fachgruppe@fg-bau.de mit dem Betreff "Anmeldung BIM Teil 1 / Moderne Zusammenarbeit" an.

(Kn)



**108) BIM-TAGE Deutschland 2021**

Unter dem Motto „**Digital und Nachhaltig: zu neuen Erkenntnissen, Erfolg und besseren Beitrag für den Klimaschutz**“ finden vom 20.09. bis 22.09.2021 nach der erfolgreichen Premiere im vergangenen Jahr die BIM-TAGE Deutschland 2021 statt.

Einen ersten Überblick zu diesem Event finden Sie unter <https://bimtagdeutschland.de/> Interessenten können sich demnächst kostenfrei anmelden.

**20.09.2021**  
 im Allianz-Forum und Online **Hybrider Kongress**  
 Statements vor der Bundestagswahl | BIM-Beispiele von RealDigital Leaders | Projekte von Bund, Ländern und Kommunen | Verbandspartner des Kompetenzzentrums Planen und Bauen | PropTechs „In der Höhle der BIM-Löwen“

**20.09. und 21.09.**  
 Treffen an den virtuellen Ständen **Virtuelle Messe**  
 Produkt- und Dienstleistungs-Show | BIMSWARM | Networking mit Matchmaking | Generieren hochwertiger Leads |

**21.09. Fachvorträge**  
 zu Planen – Bauen – Betreiben im digitalen Immobilienlebenszyklus

**22.09. TAG der offenen Tür für die BIM-Community**  
**Kostenfrei dabei**  
 Zugriff auf die Infos an den virtuellen Ständen | Treffen untereinander | Virtuelle Messeführungen | Virtueller Presse-Kiosk | Aufgezeichnete Vorträge auf youtube

(Kn)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner  
 Hauptgeschäftsführerin

Anlage